

100. Ist die Unzulässigkeit eines Teilurteils in Ehefachen auch ohne Revisionsrüge zu berücksichtigen?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 24. September 1923 i. S. Ehemann R. (Bekl.) w. Ehefrau R. (Kl.). IV 179/23.

I. Landgericht Oldenburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Ehefrau hat Scheidungsklage aus §§ 1565, 1568 BGB. erhoben. Der Ehemann hat widerklagend beantragt, die von ihm auf Grund der §§ 1333, 1334 BGB. angefochtene Ehe für nichtig zu erklären, hilfsweise, sie aus Schuld der Klägerin zu scheiden. Vom Landgericht ist, nachdem es zur Anfechtungswiderklage Beweis erhoben hatte, durch Teilurteil dem Beklagten der richterliche Eid darüber auferlegt worden, daß er von dem vorhelichen Geschlechtsverkehr der Klägerin mit zwei Männern keine Kenntnis erlangt habe. Im Leistungsfall soll die Ehe für nichtig erklärt, im Weigerungsfall die Klage (gemeint ist die Anfechtungswiderklage) abgewiesen werden. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht dieses Teilurteil aufgehoben und den Beklagten mit der Anfechtungswiderklage abgewiesen. Die Revision des Beklagten hatte die Aufhebung der vortinstanzlichen Urteile und die Zurückverweisung an das Landgericht zur einheitlichen Verhandlung und Entscheidung über den gesamten Streitstoff der Klage und Widerklage zur Folge.

Gründe:

(Zunächst wird die Unzulässigkeit eines Teilurteils dargelegt).

... Vom Beklagten ist die Unzulässigkeit des Teilurteils nicht, in der Revisionsinstanz jedenfalls nicht rechtzeitig, gerügt worden. Es fragt sich, ob der Revisionsrichter den Mangel von Amts wegen zu berücksichtigen hat. Das ist zu bejahen.

Bei dem Erlass eines unzulässigen Teilurteils wird es sich in erster Linie regelmäßig um einen Mangel des Verfahrens handeln. Das trifft für Ehesachen schon deshalb zu, weil hier der aus verfahrensrechtlichen Vorschriften (§§ 614 bis 616 ZPO.) hergeleitete Grundsatz verletzt ist, daß nur einheitlich über den gesamten Streitstoff verhandelt und entschieden werden darf. Zwar kann die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes zugleich einen materiellen Rechtsverstoß in sich bergen z. B. dann, wenn entgegen § 1574 BGB. über die Scheidungs- und die Schuldfrage getrennt entschieden wird. In solchen Fällen hat das Reichsgericht, ohne daß eine dahin zielende Rüge erhoben war, den Mangel von Amtswegen berücksichtigt (vgl. die Urteile des jetzt erkennenden Senats vom 20. Januar 1912 IV 298/11 und 25. Juni 1914 IV 168/14). Im Streitfall liegt ein unmittelbarer Verstoß gegen das materielle Recht nicht vor. Es erscheint aber fraglich, ob der Verfahrensmangel nach seiner Beschaffenheit und Tragweite nicht dergestalt in das materielle rechtliche Gebiet hinübergreift, daß sein Vorhandensein eine sichere und vollständige Nachprüfung, ob sachliche Rechtsnormen verletzt sind, ausschließt. Die materielle Rechtslage des Beklagten könnte sich dadurch ungünstiger gestalten, daß ihm durch die Rechtskraft des Teilurteils möglicherweise die Geltendmachung weiterer Anfechtungsgründe abgeschnitten wird. Wenn auch an der bloß verfahrensrechtlichen Natur eines Verstoßes dadurch noch nichts geändert wird, daß er eine Verschlechterung der materiellen Rechtsstellung der Partei zur Folge hat, so wird doch gerade in Fällen der vorliegenden Art die durch ihn hervorgerufene Unsicherheit der sachlichen Entscheidung immer zugleich das materielle rechtliche Gebiet berühren.

Aber auch beim Vorliegen eines reinen Verfahrensmangels war seine Berücksichtigung von Amtswegen geboten. Wird in Ehesachen ein unzulässiges Teilurteil erlassen, so wird gegen einen prozessrechtlichen Grundsatz verstoßen, der im öffentlichen Interesse zu beachten und dessen Befolgung dem Willen der Parteien entzogen ist. Das Teilurteil schafft für den Rechtsstreit als Ganzes eine prozessual unmögliche Lage, weil es zu einer widerspruchsvollen und deshalb unhaltbaren Schlußentscheidung führen kann. Es muß daher als unbedingt nichtig behandelt werden. Sein prozessualer Bestand darf nicht der Willkür der Parteien überlassen bleiben. In solchen Fällen das Verbot von Amtswegen zu beachten, widerspricht nicht der Vorschrift des § 559 ZPO. (vgl. Förster-Rann, 5b Abs. 4 zu § 615 ZPO.; JW. 1913 S. 48 Nr. 18; RGZ. Bd. 64 S. 361). Daraus folgt weiter, daß auch § 558 ZPO. keine Anwendung findet.